

STADT SCHWETZINGEN

Amt: 20 Kämmereiamt
Datum: 30.09.2013
Drucksache Nr. 1435/2013

Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 17.10.2013

- öffentlich -

Bauvorhaben Markgrafenstraße 7 Bestellung einer Grunddienstbarkeit Marstallstraße (Überbaurecht)

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Schwetzingen bewilligt die Eintragung einer Grunddienstbarkeit (Überbaurecht) des städtischen Grundstückes Verkehrsfläche Marstallstraße für das herrschende Grundstück Markgrafenstraße 7 im Grundbuch.

Diese Dienstbarkeit duldet die Bebauung des städtischen Grundstückes mit einer Verankerung für den Fußgängersteg, der das neue Bauvorhaben Markgrafenstraße mit der Marstallstraße verbindet.

Erläuterungen:

Die Fa. Ostermayer Wohnbau GmbH, In der Kehl 22, 67122 Altrip, plant das Bauvorhaben Markgrafenstr. 7 in Schwetzingen. Dabei handelt es sich um eine Wohnanlage mit 8 Gebäuden (Wohneinheiten und kleinere Villen) und parkähnlicher Außenanlage. Vom Grundstück aus soll ein privater Fußgängersteg über den Leimbach gebaut werden. Die Verankerung des Steges befindet sich auf der gegenüberliegenden Bachseite auf dem Flurstück 505/4 Verkehrsfläche Marstallstraße, die sich im Eigentum der Stadt befindet.

Die Fa. Ostermayer beantragt die Eintragung einer Grunddienstbarkeit (Überbaurecht), die benötigt wird, um die öffentliche Fläche bebauen zu können. Da es sich lediglich um die Verankerung der Brücke handelt, ist die tatsächlich beanspruchte Fläche minimal. Nach Rücksprachen mit den zuständigen Fachämtern steht einer Gewährung dieser Dienstbarkeit aufgrund dem tatsächlich geringen Flächenbedarfs nichts entgegen, da der Steg auch räumlich keine Beeinträchtigungen des Gehweges mit sich bringt.

Die Fa. Ostermayer hat dafür zu sorgen, dass der vorhandene Metallzaun an das Brückengeländer sowie der Brückenbelag an den öffentlichen Weg anschließt. Außerdem verbleibt die Brücke im Unterhaltsbereich des Bauträgers bezüglich der Kosten der Bewirtschaftung, der Instandhaltung und der Verkehrssicherungspflicht und geht nicht in das Eigentum der Stadt über. Der Anschluss zwischen Brücke und öffentlichem Weg geht in den Unterhaltungsbereich der Stadt über. Die Fläche bleibt weiterhin städtisches Eigentum.

Anlagen:

Lageplan

Oberbürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

